

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) i. V. m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 03.05.2010 die nachstehende

Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 27.09.1999

beschlossen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben f) und g) erhalten folgende Fassung:

"f) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen;
g) Druckschriften zu verteilen;"
 - b) Die Buchstaben h) und i) werden wie folgt angefügt:

"h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
i) chemische Pflanzenschutzmittel einzusetzen."
 - c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Punkte c), e), f), g) und h) gelten auch für die Vorplätze und die Friedhofseingänge.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Gewerbliche Arbeiten in den Friedhöfen dürfen nur von Betrieben ausgeführt werden, deren Mitarbeiter die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die jeweilige Tätigkeit erfüllen. Die Friedhofsverwaltung kann hierüber geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden."
 - b) Der bisherige Abs. 2 entfällt und wird ersetzt durch den bisherigen Abs. 3.
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3 und wie folgt ergänzt: Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofspersonals gelagert werden. Der Ausgangszustand ist nach Beendigung der Lagerung wiederherzustellen."
Satz 3 entfällt.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4 und Satz 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

"Hierbei ist auf die Beschaffenheit der Wege Rücksicht zu nehmen, insbesondere dürfen Rinnen nicht befahren und die Räder nicht auf der Stelle eingeschlagen werden. "Bei der Abstützung eines Krans/Fahrzeugs sind Lastverteilungsplatten zu unterlegen."
Satz 7 wird ersatzlos gestrichen.
 - e) Folgender Abs. 5 wird neu angefügt und der bisherige Abs. 6 entfällt:

"(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben das Bestattungsgesetz vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, 458) und die Bestattungsverordnung vom 10. Dezember 1970 (GBl. S. 521) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Friedhofsordnung zu beachten. Sie sind verpflichtet, nur solche Waren oder Dienstleistungen anzubieten, die diesen Vorschriften entsprechen. Bei wiederholten Verstößen oder bei Wegfall der Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Friedhofsverwaltung einem Gewerbetreibenden die weitere Ausführung von Arbeiten in ihren Friedhöfen auf Zeit oder auf Dauer untersagen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre

Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen."

3. In § 8 Abs. 3, wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
"Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen."
4. In § 9 Abs. 1 wird für Bestattungen in Grabkammern "15 Jahre" durch "20 Jahre" ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3, Satz 2 wird "Friedhofsgebührensatzung" durch "Bestattungsgebührensatzung" ersetzt.
6. In § 11 Abs. 1 werden die Buchstaben g) bis k) wie folgt neu angefügt:
"g) Rasengräber (nur Friedhof Mariatal und Obereschach),
h) Urnengräber in einer Baumwiese (nur Friedhof Mariatal),
i) pflegefreie Urnenwahlgräber innerhalb von erhaltenswerten Wahlgräbern (nur im Hauptfriedhof),
j) pflegefreie Urnenwahlgräber an erhaltenswerten Bäumen (nur auf dem Hauptfriedhof),
k) pflegefreie Rasenurnenwahlgräber (nur auf dem Westfriedhof)."
7. In § 12 Abs. 5, wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
"Änderungen an der Bepflanzung und das Aufstellen von Grabzubehör (z.B. Blumenschalen) sind mit Ausnahme von Steckvasen bis zu einer Größe von 31 cm unzulässig."
8. In § 13 Abs. 6 wird bei Buchstabe a) die Worte "eingetragene Lebenspartner" angefügt.
9. In § 14 Abs. 1, Satz 1 wird "(halbanonyme Gräber)" durch "(Gemeinschaftsgräber)" ersetzt.
10. Folgender § 14 a wird wie folgt neu eingefügt:
"§ 14 a Rasengräber
(1) Rasengräber sind Grabstätten in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld auf den Friedhöfen Mariatal und Obereschach
(2) Als Rasengräber werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Rasenreihengrab
- Rasenwahlgrab
- Rasenurnenreihengrab
- Rasenurnenwahlgrab
(3) Die Ruhezeiten richten sich nach § 9. Die Regelungen der §§ 12 und 13 werden analog angewandt.
(4) Die Pflege der Rasengräber obliegt ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten. In der Pflege sind außer der laufenden Unterhaltungsarbeiten, auch die Anlage des Rasens und ggf. das Auffüllen von Setzungen während der Nutzungsdauer enthalten. Die Pflege wird mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.
(5) Der anlässlich der Bestattung auf der Rasenfläche abgelegte Grabschmuck ist innerhalb von 1 Monat nach der Bestattung vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Nach Ablauf der Frist darf kein weiterer Grabschmuck auf der Rasenfläche abgelegt werden. Widerrechtlich auf der Rasenfläche abgelegter Grabschmuck wird von der Stadt entfernt."
11. Folgender § 14 b wird wie folgt neu eingefügt:
"§ 14 b Baumwiese
(1) Die Baumwiese ist ein auf dem Friedhof Mariatal besonders ausgewiesenes Grabfeld
(2) In der Baumwiese werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- Urnenreihengrab
- Urnenwahlgrab"

- (3) Die Ruhezeiten richten sich nach § 9. Die Regelungen der §§ 12 und 13 werden analog angewandt.
- (4) Die Gestaltung und Pflege des Grabfeldes obliegt ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten. Die Pflege wird mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.
- (5) Der Beisetzungsplatz kann innerhalb des Grabfeldes frei gewählt werden. Die einzelnen Beisetzungsplätze sind in einem Plan gekennzeichnet.
- (6) Der anlässlich der Bestattung abgelegte Grabschmuck ist innerhalb von 1 Monat nach der Bestattung vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Nach Ablauf der Frist darf kein weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird von der Stadt entfernt."

12. Folgender § 14 c wird wie folgt neu eingefügt:

"§ 14 c Pflegefreie Rasenurnenwahlgräber auf dem Westfriedhof

- (1) Rasenurnenwahlgräber sind Grabstätten in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld auf dem Westfriedhof.
- (2) Die Ruhezeit richtet sich nach § 9. Die Regelung des § 13 wird analog angewandt.
- (3) Die Gestaltung und Pflege des Grabfeldes obliegt ausschließlich der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Dritten. Die Pflege wird mit der Grabnutzungsgebühr abgegolten.
- (4) Der Beisetzungsplatz kann innerhalb des Grabfeldes frei gewählt werden. Die einzelnen Beisetzungsplätze sind in einem Plan gekennzeichnet.
- (5) Grabschmuck darf ausschließlich an dem zentralen Grabdenkmal abgelegt werden. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird von der Stadt entfernt."

13. In § 15 werden die Sätze 4 bis 6 wie folgt neu gefasst:

"Auf den Friedhöfen Mariatal und Obereschach gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 16. Auf dem Friedhof Obereschach gelten zusätzlich die Regelung des § 18a. Für Rasengräber gelten zusätzlich die Gestaltungsvorschriften des § 17a und für die Baumwiese zusätzlich die Gestaltungsvorschriften des § 17b sowie für die pflegefreien Rasenurnenwahlgräber auf dem Westfriedhof die Gestaltungsvorschriften des § 17c."

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In § 16 Abs. 2 wird nach "mit Lichtbildern" "über einer Größe von 10x15 cm" eingefügt.
- b) In § 16 werden Abs. 4 und Abs. 6 wie folgt gefasst:
"(4) Die Abdeckung der Gräber mit Kies oder sonstigen Abdeckmaterialien ist nur bis zu einem Anteil von 60 % der Fläche zulässig.
(6) Die Abmessungen der Grabmale müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Auf dem Haupt- und Westfriedhof gelten die in der Anlage 1 festgelegten Grabmalgrößen und auf den Friedhöfen Mariatal und Obereschach die Vorschriften des 18 a Abs. 5. Für Rasengräber gelten die Vorschriften des § 17 a Abs. 1 und für die Baumwiese die Vorschriften des § 17 b Abs. 1."
- c) In § 16 Abs. 7 wird "5" durch "4" ersetzt und die Worte "und 6" danach eingefügt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) § 17 Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) In § 17 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
"Bei pflegefreien Urnenreihengräbern, als auch bei pflegefreien Urnenwahlgräbern innerhalb von erhaltenswerten Wahlgräbern und pflegefreien Urnenwahlgräbern an erhaltenswerten Bäumen, obliegt die Gestaltung der Grabkennzeichnung, der Bepflanzung, sowie die gärtnerische Pflege ausschließlich der Stadt."

16. Folgender § 17 a wird wie folgt neu eingefügt:

"§ 17 a Gestaltungsvorschriften Rasengräber für die Friedhöfe Mariatal und Obereschach

- (1) Es sind nur stehende Grabmale mit oder ohne Sockel zugelassen. Die Größe der Grabmale richtet sich nach § 18 a Abs. 5.
- (2) Grabeinfassungen und Anpflanzungen jeder Art, sowie sonstige Grabausstattungen (z.B. Weihwasserkessel, Grableuchten o.ä.) sind nicht zulässig. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Splitt ist nicht gestattet."

17. Folgender § 17 b wird wie folgt neu eingefügt:

"§ 17 b Gestaltungsvorschriften Baumwiese für den Friedhof Mariatal

- (1) Es sind nur liegende Grabmale zugelassen. Sie müssen ebenerdig angebracht werden. Zulässig ist nur Hartgestein in folgender Bearbeitung: geflammt, gestockt oder gebürstet. Schriftzeichen dürfen nicht aufgesetzt werden. Die maximale Ansichtsfläche beträgt 0,3 m², wobei eine Kantenlänge von 60 cm nicht überschritten werden darf.
- (2) Grabeinfassungen und Anpflanzungen jeder Art, sowie sonstige Grabausstattungen (z.B. Weihwasserkessel, Grableuchten o.ä.) sind nicht zulässig. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Splitt ist nicht gestattet."

18. Folgender § 17 c wird wie folgt neu eingefügt:

"§ 17 c Gestaltungsvorschriften pflegefreie Rasenurnenwahlgräber für den Westfriedhof

- (1) Es sind nur in der Rasenfläche liegende Namenstafeln zugelassen. Sie müssen ebenerdig angebracht werden. Zulässig ist nur Hartgestein in folgender Bearbeitung: geflammt, gestockt oder gebürstet. Schriftzeichen dürfen nicht aufgesetzt werden. Die Namenstafel muss eine Kantenlänge von 40 cm x 40 cm haben.
- (2) Grabeinfassungen und Anpflanzungen jeder Art, sowie sonstige Grabausstattungen (z.B. Weihwasserkessel, Grableuchten o.ä.) sind nicht zulässig. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder Splitt ist nicht gestattet."

19. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1, Nr. 1 wird das Wort "Genehmigungsverfahren" durch das Wort "Zustimmungsverfahren" und das Wort "genehmigt" durch das Wort "zugestimmt" ersetzt.
- b) Abs. 1, Nr. 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
"Einzelne Trittplatten innerhalb der Grabstätten sind bei mehrstelligen Gräbern bis maximal 3 Stück pro Grabstelle zulässig; sie müssen aus demselben Material bestehen wie das Grabmal und dürfen nicht größer als 0,1 qm sein."
- c) In Abs. 2, Satz 1 und 3 und Nr. 1 werden die Worte "schützenswert" durch "erhaltenswert", "schützenswertes" durch "erhaltenswertes" und "schützenswerten" durch "erhaltenswerten" ersetzt.
- d) Abs. 2, Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
"2. Bei Gehölzen über 3,00 m Höhe entscheidet die Stadt über Entfernung, Schnitt- und Erhaltungsmaßnahmen. Die Stadt kann die Entfernung von Gehölzen untersagen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, erkennbare Schäden an Bäumen und Gehölzen der Stadt mitzuteilen."
- e) Abs. 3, wird wie folgt angefügt:
"Die Stadt kann bei Gräbern, die sich im Wurzelbereich von den als denkmalwürdig eingestuft Platanen entlang der Friedhofsmauer befinden, Erdbestattungen untersagen und nur noch Urnenbeisetzungen zulassen. In jedem Fall werden zunächst bestehende Ausweichmöglichkeiten innerhalb der Grabstätte genutzt. Andernfalls wird die Stadt eine Ersatzgrabstätte anbieten."

20. Folgender § 18 a wird neu eingefügt:

"§ 18 a Weitere besondere Gestaltungsvorschriften für den Friedhof Obereschach

- (1) Aus gestalterischen Gründen sind nur Grabbeete mit einer Tiefe von 1,00m – gerechnet ab dem Grabmal - zulässig. Die übrige Grabfläche muss aus Rasen bestehen. Die Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht übersteigen und nicht

breiter als das jeweilige Grab sein. Das Bestreuen der Gräber mit Kies oder Splitt ist nicht gestattet.

- (2) Als Werkstoff für Grabmale sind Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchstark sein. Für ein Grabmal dürfen höchstens zweierlei Werkstoffe verwendet werden.
- (3) Grabeinfassungen sind nur ebenerdig bis zu einer Stärke von 10 cm zugelassen.
- (4) Auf den Grabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Höhen zugelassen:
 - a) auf Einzel- und Doppelgräbern bis zu 1,30 m
 - b) auf Kindergräbern bis zu 0,80 m
 - c) auf Urnengrabstätten von minimal 0,60 m und maximal 0,80 mDie jeweilige Breite richtet sich nach § 16 Abs. 3."

21. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) § 19 wird in "Zustimmungserfordernis für die Grabgestaltung" umbenannt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Genehmigung" durch die Worte "Zustimmung (Einwilligung)" ersetzt.
- c) In Abs. 1 Satz 2 und in Abs. 2 und 4 das Wort "Genehmigung" durch das Wort "Zustimmung" ersetzt.

22. § 20 wird wie folgt gefasst:

"§ 20 Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und zu befestigen. Soweit in einzelnen Grabfeldern Fundamentstreifen vorhanden sind, sind die Grabmale hierauf zu befestigen. Bei der Gründung ist im übrigen darauf zu achten, daß sowohl das betreffende als auch die benachbarten Gräber gefahrlos und ohne Behinderung geöffnet werden können.
- (2) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für die Erdbestattungen nur bis zu 60 % mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden."

23. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Abs. wird eingefügt; die bisherigen Abs. 6 und 7 werden zu 7 und 8:
"(5) Die gärtnerische Gestaltung aller Grabflächen muss auf die Umgebung abgestimmt werden. Nicht zugelassen sind Bäume, Sträucher sowie Koniferen, die aufgrund ihres Wuchses Nachbargräber, öffentliche Anlagen oder erhaltenswerten Baumbestand beeinträchtigen. Bei einer solchen Beeinträchtigung ist eine Entfernung auf Anweisung der Stadt vom Nutzungsberechtigten vorzunehmen. Bei Nichtbeachtung kann eine Ersatzvornahme durch die Stadt auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden."
- b) Abs. 8 (bisher Abs. 7) wird wie folgt gefasst:
"(8) Bei pflegefreien Urnenreihengräbern, pflegefreien Urnenwahlgräbern innerhalb von erhaltenswerten Wahlgräbern, Rasengräbern und Urnengräbern in der Baumwiese, pflegefreien Urnenwahlgräbern an erhaltenswerten Bäumen sowie pflegefreien Rasenurnenwahlgräbern obliegt die Gestaltung und Pflege ausschließlich der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten. Der bei der Grabstätte vorgefundene Grab schmuck wird von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und nicht wieder aufgelegt."

24. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In § 23 Abs. 1 wird das Wort "Genehmigung" durch das Wort "Zustimmung" ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Das Abräumen eines Grabes ist anzuzeigen; dem Abräumen eines Grabes auf dem Hauptfriedhof muss vorab von der Stadt zugestimmt werden.

c) Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, im Hauptfriedhof, wenn die Zustimmung der Stadt vorliegt, ist das Grabmal, die Grabeinfassung und die Grabausstattungen und die Bepflanzung von den Nutzungsberechtigten/Unterhaltungspflichtigen zu entfernen."

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"Bei pflegefreien Urnenreihengräbern und pflegefreien Urnengräbern innerhalb von erhaltenswerten Wahlgräbern sowie pflegefreien Urnenwahlgräbern an erhaltenswerten Bäumen gilt § 17 (3) entsprechend."

25. In § 26 wird das Wort "Friedhofsgebührensatzung" durch das Wort "Bestattungsgebührensatzung" ersetzt.

26. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach den Worten "vorsätzlich oder fahrlässig" die Worte " und jeweils ohne in Besitz einer Ausnahmegenehmigung zu sein." eingefügt

b) Nr. 3 bis 18 wie folgt gefasst:

3. entgegen § 4 Abs. 2a Wege befährt,

4. entgegen § 4 Abs. 2b an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten ausführt,

5. entgegen § 4 Abs. 2c dem Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Rasenflächen und Grabstätten betritt oder befährt, Einfriedungen und Hecken übersteigt,

6. entgegen § 4 Abs. 2d Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt

7. entgegen § 4 Abs. 2 e Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stelle ablagert oder Abfall von außerhalb des Friedhofes mitbringt,

8. entgegen § 4 Abs. 2 f Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen sowie Dienstleistungen anbietet,

9. entgegen § 4 Abs. 2 g Druckschriften verteilt

10. entgegen § 4 Abs. 2 h Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken,

11. entgegen § 4 Abs. 2i chemische Pflanzenschutzmittel einsetzt,

12. entgegen § 5 Abs. 1 gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausübt, ohne die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die jeweilige Tätigkeit zu erfüllen,

13. entgegen § 5 Abs. 2 gewerbliche Arbeiten außerhalb der vorgegebenen Zeiten durchführt,

14. entgegen § 5 Abs. 3 die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien ohne Zustimmung des Friedhofspersonals lagert, den Ausgangszustand nach Beendigung der Lagerung nicht wiederherstellt oder Arbeitsgeräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,

15. entgegen § 5 Abs. 4 die Friedhofswege nicht mit geeigneten Fahrzeugen befährt und auf die Beschaffenheit der Wege keine Rücksicht nimmt, indem Rinnen befahren und die Räder auf der Stelle eingeschlagen werden; bei der Abstützung eines Krans/Fahrzeugs keine Lastverteilungsplatten unterlegt; die Fahrgeschwindigkeit von 7 km/h übersteigt; Fahrten innerhalb der Friedhöfe durchführt, die nicht zur An- und Abfuhr von Materialien dienen; nicht vorgeschriebene Wege mit Motorfahrzeugen befährt sowie Fahrzeuge innerhalb der Friedhöfe nicht nur für die Dauer des Be- und Entladens abstellt,

16. entgegen § 5 Abs. 5 das Bestattungsgesetz und die Bestattungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Friedhofsordnung nicht beachtet.

17. als Unterhaltungspflichtiger oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der

Zustimmung der Stadt errichtet, verändert oder entfernt (§ 19 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 1 und 3),

18. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen in nicht verkehrssicherem Zustand hält (§ 20).

27. In der Anlage der Friedhofsordnung wird bei Buchstabe d) nach der Zahl "0,90" "m²) eingefügt, bei Buchstabe e) wird die Zahl "1,10" durch "1,35 m²" ersetzt und die Buchstaben f) und g) wie folgt eingefügt; aus den bisherigen Buchstaben f) bis h) werden die Buchstaben h) bis j):

	max. Ansichtsfläche	max. Höhe	Mindeststärke
e) Breitgrabmale für mehrstellige Erdbestattungsgräber	0,70 - 1,35 m ²	90 cm 150 cm	hoch breit
f) Grabmale für einstellige Grabkammern Maximale Breite des Grabmales von 50 cm darf nicht überschritten werden	0,45 – 0,65 m ²	130 cm	17 cm
g) Namenstafeln für pflegefreie Rasenurnenwahlgräber müssen eine Kantenlänge von 40 cm x 40 cm haben und ebenerdig angebracht werden			

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ravensburg,

Vogler
Oberbürgermeister